

Die Entstehung der Stadt Cloppenburg

Vortrag im Rathaus der Stadt Cloppenburg am 21. Mai 2010

Von Prof. Dr. Albrecht Eckhardt

In diesem Jahr feiert Cloppenburg das 575-jährige. 575 Jahre sind ja nicht gerade etwas besonders Rundes, aber man soll bekanntlich ja die Feste feiern wie sie fallen. Jubiläen sind nun mal für Städte, Gemeinden und Dörfer oft der willkommene Anlass, sich auf die eigene Geschichte zu besinnen, nach dem Woher (und vielleicht auch Wohin) zu fragen und sich mit seiner eigenen Identität zu beschäftigen. Vor fünfundzwanzig Jahren hat Helmut Ottenjann ein zweibändiges Werk „Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg“ (Band 1: 1985, Band 2: 1988) herausgegeben. Auch diesmal sollte es ein Buch geben, aber man hat sinnvollerweise sich dafür entschieden, nicht eine neue Stadtgeschichte – etwa nach dem Vorbild der Nachbarin Friesoythe 2008 – zu publizieren, sondern ist einen anderen Weg gegangen. Unter der Federführung von Frau Dr. Maria Anna Zumholz und Herrn Dr. Michael Hirschfeld sowie Herrn Klaus Deux wird im November ein Sammelband mit Biographien Cloppenburger Persönlichkeiten erscheinen. In der Regel handelt es sich dabei um Personen, die aus Cloppenburg stammten oder dort gelebt und gewirkt haben. Nicht um solche, die von außen her die Geschicke der Burg oder der Stadt mitbestimmten, wie etwa die Grafen von Tecklenburg, die Bischöfe von Münster oder seit 1803 die Herzöge und Großherzöge von Oldenburg, um wenigstens drei Gruppen von Herrschern oder Amtsträgern zu nennen.

Wendet man sich den zuletzt Genannten zu und fragt man sich, was für eine Bedeutung sie für die Stadtwerdung Cloppenburgs unmittelbar gehabt haben, so stößt man zuerst auf zwei Namen, die sozusagen am Anfang und Ende dieses Prozesses stehen: Es sind dies der Bischof Heinrich von Moers in Münster und – für manchen vielleicht ein wenig überraschend – der Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg: Bischof Heinrich von Münster hat 1435 Cloppenburg das Stadtrecht von Haselünne verliehen, und Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg erließ 1820 eine gemeinsame Stadtordnung für Wildeshausen, Vechta, Friesoythe und Cloppenburg und erhob diese damit zu Städten zweiter Klasse (zu der ersten Klasse gehörten nur Oldenburg, Jever und Delmenhorst). Damals gab es im Herzogtum Oldenburg nur sieben Städte.

Dass man in Cloppenburg dieses Jahr das Jubiläum feiern kann, liegt an einer im Original erhaltenen Urkunde, die der aus einem Adelsgeschlecht am Niederrhein stammende Münsteraner Bischof Heinrich von Moers am 5. Januar 1435 für seine lieben Getreuen, Bürgermeister, Rat und Einwohner seiner Stadt und seines Wigbolds zur Cloppenburg ausgestellt hatte. Darin verlieh er ihnen nicht nur ein Stadtwappen, das dem Wappen seiner eigenen Familie nachgebildet war, sondern auch das Recht der (vormals ravensbergischen, seit 1252 münsterischen) Stadt Haselünne. Als Begründung hierfür gibt der Landes- und Stadtherr an, die Cloppenburger sollten sich künftig, wenn sie sich in Fragen ihres Stadtrechts nicht untereinander verständigen könnten („se under sick des nicht verstantlick genoeich enwern“), notfalls an Bürgermeister und Rat von Haselünne wenden. Was diese dann nach dem Stadtrecht von Haselünne erklärten, das sollte die von Cloppenburg gänzlich befolgen.

Was erfahren wir aus diesem Privileg? Der Bischof in seiner Funktion als Landesherr wendet sich an Bürgermeister, Rat und Einwohner von Stadt und Wigbold Cloppenburg, d.h. Cloppenburg wird durch diesen Akt nicht etwa zur Stadt erhoben, sondern war es zu diesem Zeitpunkt bereits, wenn auch mit der Einschränkung „Stadt und Wigbold“. D.h. der Ort wird nicht eindeutig als Stadt erklärt, sondern hatte noch einen Status, der zwischen Stadt und Wigbold lag.

Bereits 1411 hatte Heinrichs Amtsvorgänger, Bischof Otto von Hoya, dem Wigbold, das er vor seinem Schloss Cloppenburg hatte „begrypen“ lassen, und den darin wohnenden Bürgern alle Rechte, Gnaden und Freiheiten verliehen, die andere Wigbolde seines Stifts und die darin wohnenden Bürger gebrauchten. Heinrich Havermann hat in seiner verdienstvollen Veröffentlichung das Wort „begrypen“ mit „fassen“ übersetzt, also „unseres Weichbildes ... das wir haben fassen lassen vor unserem Schloß zur Cloppenburg...“ Bei der Durchsicht

mehrerer niederdeutscher Wörterbücher fand sich, dass „begripen“ neben vielen anderen auch die Bedeutung „beginnen“ oder „gründen“, und das mit deutlicher Hinweis auf Stadtgründungen, haben kann. Soviel ich sehe, ist noch kein Forscher auf die Erklärung gekommen: „unseres Wigbolds, das wir haben gründen lassen vor unserem Schloss zu Cloppenburg“. Nachdem der Bischof von Münster mit einer Koalition, zu der der Bischof von Osnabrück und die Städte Münster und Osnabrück gehörten, die tecklenburgischen Burgen Cloppenburg und Friesoythe und ihr Umland erobert hatten und drei Jahre später der Osnabrücker Bischof seinen Anteil an Münster abgetreten hatte, musste Graf Nikolaus von Tecklenburg am 25. Oktober 1400 urkundlich u.a. auf Herrschaft, Amt und Burg zu Cloppenburg, Burg und Stadt Friesoythe usw. zugunsten Münsters verzichten.

Der Bischof von Münster, es war von 1392 bis 1424 niemand anderes als der schon genannte Otto von Hoya, war also seit 1400 unangefochten und unwiderruflich der Herr der Cloppenburg, und nun fällt auf die Urkunde von 1411 ein neues Licht: Bischof Otto hat offensichtlich zwischen 1400 und 1411 den Burgflecken, das Wigbold vor der Burg bzw. dem Schloss Cloppenburg, anlegen lassen. Wolfgang Bockhorst hat schon 1985 in Bd. 1 der Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg (S. 72) darauf hingewiesen, dass Cloppenburg ein wichtiger Rastort an der Straße von Flandern an die Ostsee, der sog. Flämischen Straße, war und in dieser Funktion in Schreiben der Hansestädte zwischen 1406 und 1411 wiederholt genannt wurde. Ob damit die Burg oder der neue Burgflecken gemeint war, bleibt offen. Wahrscheinlich erfolgte aber die Gründung des Wigbolds einige Jahre vor der Rechtsverleihungsurkunde – die übrigens 2011 sechshundert Jahre alt wird. Wir können also den Münsteraner Bischof Otto von Hoya als Dritten neben seinem Nachfolger Heinrich von Moers und dem Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg zu einem der Stadtgründer ernennen.

Das Wort Wigbold oder Weichbild meint im gesamten norddeutschen Raum, besonders aber in Westfalen und Niedersachsen stadtherrliche Gebilde mit eingeschränkten Stadtrechten, die sich aber in der Regel deutlich von Dörfern abhoben; ihre Einwohner wurden meist auch schon als Bürger bezeichnet. Diese Wigbolde wurden oft auch Flecken oder Städtlein genannt und werden in der Terminologie der neueren Stadtgeschichtsforschung gern auch als Minderstädte apostrophiert. Diesen Begriff hatte der Münsteraner Städtehistoriker Heinz Stoob 1956 eingeführt: Er wollte damit ausdrücken, dass die Stadtherren bei diesen neuen Kommunen bewusst eine Qualitätsminderung einplanten, um sie nicht zu selbständig und mächtig werden zu lassen wie viele ältere Städte, mit deren Unabhängigkeitsstreben die Stadtherren zunehmend Probleme bekamen.

Im unmittelbaren Bereich von Burgen bildeten sich sehr häufig Siedlungen von Handwerkern und Kaufleuten, die vor allem für die Versorgung der Burgbesatzung zuständig waren. Solche Freiheiten, Täler oder Burgflecken erhielten dann oft besondere Freiheitsrechte, die sie zu Wigbolden oder Städten, Letzteres nicht selten in einem zweiten Schritt, erhoben. Delmenhorst z.B., das schon 1371 Bremer Stadtrecht erhalten hatte, ist einen ähnlichen Weg wie Cloppenburg gegangen. Dagegen sind für Vechta und Friesoythe, wo ebenfalls Städte in der Nachbarschaft einer Burg lagen, entsprechende Privilegien nicht überliefert. Cloppenburg war strategisch und verkehrsmäßig günstig an der Kreuzung wichtiger Straßen gelegen und bot für eine durch eine landesherrliche Burg geschützte Stadt gute Voraussetzungen.

Cloppenburg ist wie viele andere Städte in unmittelbarer Nachbarschaft einer territorial- und stadtherrlichen Burg entstanden und nicht als Stadt planmäßig angelegt worden, sondern aus einem Burgflecken, der allerdings allem Anschein nach vom Landesherrn gegründet worden war, erwachsen. Die meisten Stadtburgen in unserem Raum sind zwischen dem 17. und frühen 19. Jahrhundert allmählich verfallen und in Etappen abgebrochen worden, in Cloppenburg geschah das 1805. Vom Grundriss her lag Cloppenburg wie z.B. auch Vechta oder Delmenhorst mit seiner Besiedlung hauptsächlich an einer einzigen größeren Durchgangsstraße mit einigen unbedeutenden Nebenstraßen und unterschied sich in seiner Anlage kaum von einem Dorf. Die Osterstraße ging unmittelbar in die Mühlenstraße über, und diese wurde durch die Lange Straße im Nachbarort Krapendorf fortgeführt. Heute kann man an der Cloppenburger Innenstadt kaum noch den alten Grundriss erkennen.

Kehren wir nun zur der Urkunde von 1435 zurück: Die Verleihung des Rechts einer Stadt an einen anderen Ort machte diesen nicht automatisch zur Stadt. Manche Orte waren eindeutig schon vorher Stadt wie etwa Wildeshausen (Bremer Stadtrecht von 1270) oder Oldenburg (desgleichen 1345), andere blieben Weichbild wie etwa Harpstedt (wo der Graf von Hoya 1396 das Bremer Stadtrecht verlieh und erlaubte, eine Stadt oder ein Weichbild zu machen). Viele Orte kamen trotz Stadtrechtsverleihung nie über den Status eines Dorfes hinaus, was man vor allem im Rhein-Main-Gebiet beobachten kann. Sinn der Verleihung eines Stadtrechts war es, dass der beliehene Ort in Zweifelsfällen Rat und Belehrung bei der Mutterstadt einholen konnte und deren Rechtsweisung dann befolgen sollte. Die Mutterstadt war also für den Tochterort der Oberhof. Im Fall von Cloppenburg gibt es – ähnlich wie bei Oldenburg/Bremen – zahlreiche Belege für den Rechtszug nach Haselünne von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum späten 18. Jahrhundert.

„Durch die Bewidmung mit dem Recht einer anderen Stadt wurde ,dem damit beliehenen Ort die Möglichkeit gegeben, auf ein vollausgebildetes System eines Stadtrechts zurückzugreifen. ... Durch die Bindung an ein Stadtrecht und die Unterstellung unter einen Oberhof wurde der entsprechende Ort Mitglied einer sogenannten Stadtrechtsfamilie. ... Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stadtrechtskreis hatte für eine aufstrebende Stadt vor allem wirtschaftliche Vorteile. Auswärtige Kaufleute wußten, wenn sie einen der Jahrmärkte besuchten, nach welchem Recht im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche und Klagen entschieden werden würden.“ Bereits im Mittelalter war [aber] bekannt, dass eine Stadtrechtsverleihung nicht automatisch die Übertragung aller Freiheiten, Gerechtsame und speziellen Privilegien einer Mutterstadt an die Tochterstadt bedeutete.“ (Zitat nach Albrecht Eckhardt, Der Bremer Stadtrechtskreis, S. 136).

Die erstmals 1297 genannte Cloppenburg – wie archäologische Grabungen ergeben haben, bereits ein zweiter Bau – war, wie schon erwähnt, im Jahr 1400 von den Grafen von Tecklenburg an den Bischof Münster gefallen und vom neuen Territorialherrn in den Folgejahren weiter ausgebaut worden. Über die Geschichte von „Burg und Amt Cloppenburg“ hat Dr. Wolfgang Bockhorst aus Münster am 26. März an dieser Stelle referiert.

Die Privilegien von 1411 und 1435 waren nicht nur für die Stadtentwicklung Cloppenburgs wichtig, sondern dienten auch dem Ziel, Macht und Einfluss des neuen Landesherrn in dieser Region zu stärken. Ganz deutlich wird das durch die mit der Urkunde von 1435 erfolgten Wappenverleihung an die Stadt – ein in Stadtprivilegien nicht gerade häufig zu beobachtender Vorgang. Wie sehr der amtierende Bischof die neue Stadt Cloppenburg an sich binden wollte, zeigt sich in dem ausführlich beschriebenen Wappen, das eine Kombination aus dem Wappen der „nachgeborenen Linie“ der Grafen von Moers (drei blaue Lätze eines Turnierkragens, „baristelen“, über einem schwarzen Balken in Gold) mit dem münsterischen Stiftsheiligen Paulus darstellte. Es tritt uns in etwas abgewandelter Form erstmals im ältesten erhaltenen Stadtsiegel von 1447 entgegen und wurde anlässlich der 550-Jahr-Feier 1935 im Auftrag der Stadt als Wappen, abermals leicht verändert, gemalt. Dieses Stadtwappen führt Cloppenburg noch heute; es ist also auch ein historisches Dokument. Cloppenburg bietet die seltene Ausnahme, dass das Stadtwappen älter ist als das Stadtsiegel. In der Regel gibt es den umgekehrten Fall: Die alten Stadtsiegel leben, wenn auch z.T. in veränderter, insbes. modernisierter Form, in den heutigen Wappen der Städte fort und symbolisieren somit eine Tradition, die von der Gegenwart bis in das Spät- und Hochmittelalter zurückführt.

Wenn man bedenkt, dass Graf Heinrich von Moers nur von 1424 bis 1450 Bischof von Münster war und danach lediglich noch sein unmittelbarer Nachfolger Walram (1450-1456), der aber in die Münstersche Stiftsfehde verwickelt war, diesem Adelsgeschlecht angehörte, so ist es doch erstaunlich, dass sich Elemente dieses Adelswappens so lange in einer Stadt dieses bis 1802/03 geistlichen Territoriums gehalten hat.

Führt man sich nun den gesamten Text des Privilegs von 1435 vor Augen, so reduziert sich der Inhalt auf lediglich zwei Problemfelder: die Verleihung eines Wappens und des Haselünner Stadtrechts. Kein Wort über eine Stadtbefestigung, über Marktrechte (Jahr- und Wochenmärkte), über bürgerliche Freiheiten, eigene Gerichtsbarkeit, Schöffen-, Rats- und

Gemeindeverfassung und andere Kriterien, die in ihrer Gesamtheit erst einen Ort zur voll ausgebildeten Stadt machten. Dass Cloppenburg auf dem Wege zu Stadt war und sich in den ersten Jahrzehnten nach 1435 auch fortentwickelte, lässt sich allerdings erkennen.

Doch hat es Cloppenburg als relativ spät entstandene Stadt nicht geschafft, in den Kreis der landtagsfähigen Städte des Hochstifts Münster aufgenommen und damit zu den Landtagen eingeladen zu werden. Zu den landtagsfähigen Städten gehörten aus dem Niederstift Münster Haselünne, Vechta, Meppen und Friesoythe, die allerdings nur bis 1466 an den Bündnissen der münsterischen Städte beteiligt waren. Immerhin urkundeten 1447 Bürgermeister und geschworener Rat zu Cloppenburg in einem Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Neben dem Bürgermeister Johann von Garrel erscheinen in diesem Dokument drei Ratleute namentlich, außerdem unter den Zeugen ein Burgmann und fünf Bürger zu Cloppenburg. Die Aussteller siegelten die Pergamenturkunde mit dem Siegel ihrer „Stadt“, dessen Umschrift lautete „sigillum opidi de cloppenborch“ (Siegel der Stadt bzw. des Fleckens /Weichbilds Cloppenburg).

Dass die Bischöfe von Münster als Cloppenburger Stadtherren ihren Ort nicht uneingeschränkt als Stadt ansahen, zeigt sich indessen in den – bei Amtswechseln üblichen – Privilegienbestätigungen. Die erste überlieferte stammt von dem von 1457 bis 1464 amtierenden Johann II. von Pfalz-Bayern. Er bestätigte 1459 der Stadt und dem Wigbold zur Cloppenburg und deren Einwohnern das Haselünner Stadtrecht, ließ aber die Wappenverleihung unerwähnt. Das ist insofern verständlich, als er ja einem anderen Adelsgeschlecht angehörte. Diese Konfirmationsurkunde wurde von Johanns Nachfolger, Graf Heinrich von Schwarzburg (1466-1496), der auch Erzbischof von Bremen war, 1467 wörtlich wiederholt. Cloppenburg heißt dabei immer noch „Stadt und Wigbold“.

Dann aber erfolgt – aus bisher nicht geklärtem Anlass – der Bruch: Heinrichs Nachfolger Konrad von Rietberg (1497-1508) richtete seine Bestätigungsurkunde von 1497 an die Einwohner des Wigbolds Cloppenburg und wiederholte im Folgenden die Formulierungen aus der Weichbildsrechts-Urkunde von 1411, d.h. er verlieh alle Rechte, Gnaden und Freiheiten, die andere Wigbolde des Stifts Münster und die darin wohnenden Bürger zu gebrauchen pflegten. Warum die Verleihung des Haselünner Stadtrechts unerwähnt blieb und die Bezeichnung „Stadt und Wigbold“ unterlassen wurde, bleibt bislang unerklärlich. Denn dass der Bischof bzw. seine Beamten nur die Urkunde von 1411 und nicht die weitergehende von 1435 gekannt haben sollen, ist mehr als unwahrscheinlich. Von da an wurde offensichtlich von jedem neuen Bischof in Münster dem Weichbild Cloppenburg und seinen Bürgern das Weichbildrecht in gleichem Wortlaut bestätigt, zuletzt noch 1763 durch den vorletzten bischöflichen Landesherrn Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (er regierte 1761-1784).

Dabei verwundert es, dass von Seiten Cloppenburgs offenbar lange Zeit nicht auf die Stadtrechtsverleihung hingewiesen wurde. Stadt bzw. Wigbold hat es nicht gehindert, sich weiterhin Rechtsbelehrungen aus Haselünne zu holen. Erst 1707 baten nach dem Tod des Bischofs Friedrich Christian von Plettenberg die „Vorsteher des Wigbold Cloppenburg“ seinen Nachfolger Franz Arnold von Wolff-Metternich, „ihre Privilegien zu konfirmieren und insbesondere die Rechtsgleichheit mit Haselünne gemäß der in Abschrift beigefügten Urkunde von 1467 zu bestätigen“. Trotzdem erfolgte noch im selben Jahr die Bestätigung in der üblichen Form. 1710 erneuerten daher die Cloppenburger ihr Gesuch, erwähnten aber jetzt nicht mehr das Haselünner Stadtrecht. In seinem vom Bischof angeforderten Bericht erhob der Geheime Rat in Münster keine Bedenken gegen eine Privilegienbestätigung, weil dadurch kein Präjudiz gegenüber dem Fürsten und seinen Gerechtsamen geschaffen werde und auch andere Wigbolde des Hochstifts, namentlich Friesoythe, die Konfirmation in gleicher Weise erhalten hätten. Daraufhin bestätigte der Bischof am 10. Juli 1710 [noch einmal] das Weichbildprivileg in der bisherigen Form. Wieso diese Privilegienbestätigung innerhalb von drei Jahren vom selben Landesherrn mit weitgehend identischem Wortlaut zweimal erfolgte, wird aus den vorliegenden Quellen nicht deutlich. (vgl. auch Eckhardt, Vom Wigbold zu Stadt, S. 57 f.)

Als ich 1985 meinen Beitrag über „Vom Wigbold zur Stadt“ veröffentlichte, war mir ein Großteil der jetzt ausgewerteten Urkunden, insbesondere die fürstbischöflichen Privilegienbestätigungen nach 1467 und vor 1641, nicht bekannt. Sie befanden sich nicht in dem im Staatsarchiv Oldenburg deponierten Stadtarchiv Cloppenburg und mussten als verschollen gelten. Dann tauchten aber 21 Urkunden im Archiv der Münsterländischen Tageszeitung auf und wurden vom Verleger Heinz Josef Imsiecke der Stadt Cloppenburg und später von Bürgermeister Dr. Wiese an den heutigen Referenten als damaligem Leiter des Staatsarchivs Oldenburg für das dort deponierte Stadtarchiv Cloppenburg übergeben. Heinrich Havermann, von 2001 bis 2009 Geschäftsführer des Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland, hat über den Fund unter dem Titel „Wiederentdeckte Dokumente zur Geschichte Cloppenburgs“ ausführlich in der Sonderbeilage „Volkstum und Landschaft“ der Münsterländischen Tageszeitung (MT) in Cloppenburg vom 12. Dezember 1997 (S. 1-13) berichtet und die Urkunden inhaltlich vorgestellt. Auch er konnte sich die Nichtbestätigungen der Stadtrechtsverleihung seit 1497 nicht erklären und äußerte die Hoffnung und den Wunsch „daß sich die Fachleute über die wieder aufgetauchten Dokumente ‚hermachen‘ und daß diese Dokumente ihnen helfen, die eine oder andere noch offene Frage zu beantworten.“ In einer Hinsicht ist das jetzt gelungen. Die Reduzierung auf die Weichbildrechtsverleihung ist nicht erst 1641, also im Dreißigjährigen Krieg, sondern schon fast eineinhalb Jahrhunderte früher erfolgt. Die Gründe dafür und für das offensichtliche Stillhalten des Cloppenburger Magistrats herauszufinden, muss einer jüngeren Forschergeneration überlassen bleiben.

Immerhin, so viel lässt sich konstatieren: Dass der Bischof seit dem späten 15. Jahrhunderts beharrlich vermied, den Rechtszug Cloppenburgs nach Haselünne in den Privilegienbestätigungen zu erwähnen, war gewiss kein Zufall oder Versehen, sondern entsprach der zumindest seit der frühen Neuzeit verfolgten Politik der Landesherrn gegenüber ihren Städten, die darauf abzielte, die alten städtischen Oberhöfe zugunsten ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, hier des Hofgerichts in Münster, zurückzudrängen, auszuhöhlen und letztlich zu unterbinden. Dafür gibt es seit dem 16. Jahrhundert auch Beweise aus der näheren Umgebung wie z.B. für Wildeshausen (1529) oder Oldenburg. Cloppenburg hat aber auch ohne landesherrlichen „Segen“ seine rechtlich-gerichtlichen Beziehungen zu Haselünne bis ins 18. Jahrhundert unterhalten und gepflegt.

Wenn wir uns nun der inneren Entwicklung Cloppenburgs zur Stadt zuwenden, so sehen wir den Ort in den ersten Jahrzehnten nach der Privilegierung in einem offensichtlichen Dilemma. Einen wichtigen Zeugen für die Stadtqualität eines Ortes bildet das Siegel. Wie ich schon erwähnte, siegelten 1447 Bürgermeister und Ratleute mit dem Siegel des „opidum“ (Stadt oder Weichbild) Cloppenburg. Das gleiche Siegel finden wir auch an zwei weiteren Urkunden von 1462 und 1468. Dort ist aber wie auch in einer dritten Urkunde von 1460 von dem Siegel des Wigbolds die Rede. Ein späteres, 1591 angenommenes Siegel heißt dann nur noch SIGILLUM CLOPPENBORCH. Man kann also Cloppenburg nicht uneingeschränkt als Stadt ansprechen. Andererseits hören wir 1447 vom Stadtesch, 1468 von der Altstadt oder auch der Neustadt.

Der Sprachgebrauch war uneinheitlich. Neben der weitaus häufiger gebrauchten Bezeichnung Wigbold findet sich in der innerörtlichen Verwaltungspraxis öfter aus das Wort Stadt in Zusammensetzungen wie Stadtsekretär, Stadtbuch, Stadtwaage, aber auch bisweilen, so noch im Jahr 1800, Wigboldssekretär, Wigboldsrechnungen. Wenn es um die offizielle Bezeichnung der Rechtsqualität nach außen hin oder um die Titulierung des Ortes durch die bischöflichen Behörden in Münster ging, so war Wigbold viel häufiger als Stadt. Wie wenig man sich in Cloppenburg selbst sicher war, was für eine Rechtsqualität der Ort hatte, zeigt sich beispielsweise an folgender Formulierung aus dem Jahr 1552, als Bürgermeister und Rat der Stadt Cloppenburg mit dem Siegel ihres Wigbolds siegelten. In dem von Bürgermeister und Rat 1632 beschlossenen Bürgereid heißt es wörtlich: „Wir geloben und schwören bei Gott und dem heiligen Evangelio, daß wir unseren allgnädigsten Kurfürsten und Herrn [der Bischof von Münster war zu dieser Zeit auch Erzbischof von Köln und Kurfürst] neben unseren Bürgermeistern und Rat dieses Wigbolds Cloppenborch wollen getreu, gewärtig und gehorsam sein ...“ Bürgerrecht bekam damals in Cloppenburg wie auch in allen anderen Städten nur derjenige, der „durch Zeugen oder urkundlich nachweisen konnte, daß er frei war, alsdann eine bestimmte Aufnahmegebühr zahlte und von Bürgermeister und Rat den

Bürgereid schwor“. Er „wurde in das Bürgerbuch eingetragen und kam damit in den Besitz des Bürgerrechts“. Alle anderen Bewohner ohne Bürgerrecht, und das war in der Regel die Mehrheit, waren Einwohner oder nach älterer Terminologie Beisassen.

Ein Rathaus – im selben Gebäude wie die der Pfarrkirche in Krapendorf unterstehende Stadtkapelle – scheint von 1490 existiert zu haben. 1667 hören wir, dass die Stadtkapelle mit dem Rathaus (sie lag am Marktplatz am Übergang von der Oster- zur Mühlenstraße) neu errichtet wurde. 1892 erfolgte der Abbruch der Kapelle mit dem Rathaus.

Der Magistrat war in Cloppenburg kleiner als in den umliegenden Städten. Im 15. und 16. Jahrhundert gab es nur einen Bürgermeister und drei Ratsherren, später einen Bürgermeister, zwei Ratsherren und 12 Deputierte, die zusammen die Sechzehner bildeten, zu denen auch der Stadtsekretär gehörte. Seit dem 17. Jahrhundert findet man in Urkunden bisweilen auch drei Bürgermeister und drei Ratsverwandte. Mit den Bürgermeistern gemeint waren der regierende Bürgermeister und die beiden Ratsherren, mit den Ratsverwandten drei weitere Personen aus den Sechzehnern.

Fragt man nach anderen Kriterien für die Stadtqualität, so sieht es nicht viel besser aus: Eine Stadtmauer gab es nicht – nur Wall und Graben und drei gemauerte Stadttore an den wichtigsten Ausfallstraßen. Das hatte Cloppenburg mit anderen kleinen Städten oder stadtähnlichen Gebilden wie Friesoythe, Vechta oder Delmenhorst gemein. Die Entfestung der Burg und der Stadt/des Wigbolds begann bereits 1569. Von den drei Stadttoren verschwanden das Krapendorfer und das Friesoyther (Oyther) Tor schon im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, das Oster- oder Bether Tor, auch Bremer Tor genannt, wurde 1806 (1803?) abgebrochen.

Von Märkten ist vor dem 16. Jahrhundert nicht die Rede. Ein Jahrmarkt wird erst 1535 bezeugt, ein Wochenmarkt immerhin schon drei Jahre früher. Anders als die Jahrmärkte, die vor allem auswärtige Kaufleute anziehen sollten, besaß der Wochenmarkt nur für den Ort und seine unmittelbare Umgebung Bedeutung, anders als die Jahrmärkte bildete er aber auch ein relativ eindeutiges Indiz für ein zumindest kleinstädtisches Wirtschaftsleben. Der Cloppenburger Wochenmarkt ist im Verhältnis zu anderen Städten der Region immerhin relativ früh bezeugt. Ansonsten spielten aber Handel und Gewerbe im kleinen Cloppenburg nur eine geringe Rolle. Bischof Christoph Bernhard von Galen hat der „Stadt“ 1668 „zur Beförderung von Kommerz und Handel“ zwei Jahrmärkte im Frühjahr bzw. im Herbst verliehen. Vor 1800 gab es hier keinerlei Zünfte oder Gilden. Als 1801 eine Schneidergilde für Cloppenburg und Krapendorf beantragt wurde, sprachen sich der landesherrliche Richter und der Amtsrentmeister gegen die Errichtung von Gilden aus und meinten, das Publikum sei ohne solche besser bedient. Noch 1802/03 wurde berichtet, das Hauptgewerbe in Cloppenburg sei der Ackerbau. Fabriken und Manufakturen gäbe es nicht, der Handel sei unbedeutend. Allerdings betrieb nach dem Seelenregister von 1750 ein Großteil des Haushaltungsvorstände (oft im Nebenberuf) ein bürgerliches Gewerbe. Die Zahl von 21 Fuhrleuten spricht für einen regen Wagenverkehr, an dem sicherlich auch ein Teil der 23 Tagelöhner partizipierte. Mit großem Abstand folgten als nächststärkste Gewerbe die zehn Schuster, sechs Biebrauer, fünf Bäcker und vier Kaufhändler.

Wie wenig der Ort Cloppenburg in den ersten Jahrhunderten nach dem Privileg von 1435 das Bild einer voll entwickelten Stadt bot, zeigt seine Bevölkerungsgröße: 1473 lebten hier 250 bis höchstens 300 Menschen in 71 Haushalten (in Friesoythe immerhin etwa 450 bis 500, in den beiden größten Städten des heutigen Oldenburger Landes, Wildeshausen und Oldenburg, am Ende des 15. Jahrhunderts etwa 2.000). 1535 gab es knapp 350, noch 1609 kaum 400 in 113 Haushalten, 1750 fast 600 Einwohner und 1815 134 Feuerstellen und 772 Einwohner. Damit war Cloppenburg kaum größer als das benachbarte Kirchdorf Krapendorf. Dieses war, obwohl wesentlich älter, ursprünglich viel kleiner als Cloppenburg. 1473 betrug die Einwohnerzahl insgesamt etwa 70, 1498 immer noch unter 100, um die Mitte des 16. Jahrhunderts höchstens 120. Erst im 18. Jh. wuchs Krapendorf schneller als Cloppenburg. 1750 zählte der Ort 427, 1815 der Flecken 673 Einwohner (134 Feuerstellen). 1855 gab es in der Stadt Cloppenburg 164 Wohnhäuser, 185 Haushalte und 887 Einwohner, im Flecken Krapendorf 134

Wohnhäuser, 144 Haushalte und 718 Einwohner. Die zum 1. Mai 1856 aus beiden Ortsteilen gebildete neue Stadt Cloppenburg hatte also 1.605 Einwohner.

Um 1800 waren Cloppenburg und Krapendorf topographisch längst zu einer Ortschaft zusammengewachsen und wurden im frühen 19. Jahrhunderts bisweilen auch von einem Bürgermeister in Personalunion geleitet. Als man 1816 damit begann, eine gemeinsame Stadtordnung für Südoldenburg zu konzipieren, wollte man neben der Stadt Cloppenburg auch den Flecken Krapendorf zu einer Stadt dritter Klasse aufwerten. Die endgültige Stadtordnung von 1820 berücksichtigte dann aber Krapendorf nicht mehr.

Krapendorf hatte für Cloppenburg insofern eine besondere Bedeutung, als dort die Pfarrkirche für beide Ortschaften und das gesamte Kirchspiel lag. Die Krapendorfer Kirche St. Andreas wurde wohl schon im frühen 9. Jahrhundert von Visbek aus gegründet und gelangte 855 an das Kloster Corvey, das bis 1803 hier das Präsentationsrecht ausübte. Nach Abbruch der alten Kirche wurde 1722 bis 1729 St. Andreas als große barocke Wandpfeilerkirche neu erbaut. Der 1788/89 errichtete Kirchturm hat noch ein aus dem Hochmittelalter stammendes Untergeschoss aus Granitsteinen. In Cloppenburg selbst gab es eine der Krapendorfer Pfarrei unterstehende Stadtkapelle, die erstmals wohl 1490 erwähnt wurde. 1669 weihte der Bischof von Münster die neu erbaute Cloppenburger Stadtkapelle, in deren Obergeschoss sich die Ratsstube befand. Der Vorgängerbau, der ebenfalls Rathaus und Kapelle vereinigt hatte, war – vermutlich beim Stadtbrand von 1651 – abgebrannt. Die Stadtkapelle wurde 1892 abgebrochen, nachdem ein Neubau für die kurz zuvor errichtete Kapellengemeinde St. Josef errichtet worden war.

Dass eine neue Stadt in der Anfangszeit keine eigene Kirche besaß, sondern zum Pfarrsprengel einer älteren Siedlung in der Nachbarschaft gehörte, ist durchaus keine Seltenheit. So war Delmenhorst, damals noch Burgflecken, anfangs (bis 1328) nach Hasbergen eingepfarrt, und in Friesoythe wurde die Stadtkapelle erst im frühen 17. Jahrhundert von der Kirche in Altenoythe abgepfarrt und zur Pfarrkirche erhoben. Dass aber das Abhängigkeitsverhältnis so lange anhielt wie in Cloppenburg, ist schon ungewöhnlich. Durch die oldenburgische Gemeindeordnung von 1855 wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1856 der Flecken Krapendorf unter Abtrennung der nun verselbständigten Landgemeinde Krapendorf (bis 1933) mit der Stadt Cloppenburg vereinigt. Von da an war es keine Besonderheit mehr, dass die Pfarrkirche im nunmehrigen Stadtteil Krapendorf lag. Erst 1957 erhielt der alte Stadtteil Cloppenburg mit St. Josef, der Nachfolgerin der Stadtkapelle, eine eigene Pfarrei (und 1968/69 eine neue Kirche). 1964 erfolgte die Gründung der dritten Pfarrei St. Augustinus.

Ich hatte anfangs erwähnt, dass neben dem Bischof Heinrich von Münster (1435) [und seinem Vorgänger Otto (1411)] auch dem neuen oldenburgischen Landesherrn, Herzog Peter Friedrich Ludwig, ein Verdienst um die Stadtwerdung Cloppenburgs zugeschrieben werden muss. Denn mit der am 24. Dezember 1820 erlassenen „Stadtordnung für die Städte mit bloß administrativer Kompetenz“, d.h. die amtsangehörigen vier Städte im Süden, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe, war Cloppenburg endgültig als Stadt anerkannt und wurde fortan nicht mehr Wigbold oder Flecken genannt. Organe der Stadt waren wie bei den drei anderen Städten 1. der Stadtmagistrat, bestehend aus dem Bürgermeister und vier Ratmännern, dazu Stadtkämmerer, Stadtschreiber, Stadtdiener und Feldhüter als dem Stadtmagistrat untergeordnete Bediensteten, 2. der Bürgerausschuss und 3. die Gesamtheit der Bürger. Es wurde immer noch zwischen Bürgern auf der einen Seite und Schutzverwandten oder Beisassen, welche zwar in der Stadt wohnten, aber keine Bürger waren und in der Regel vom Gemeingut ausgeschlossen waren, auf der anderen Seite unterschieden.

Cloppenburg ist heute eine moderne Kreisstadt mit weit über 30.000 Einwohnern, in der so gut wie nichts mehr an die bescheidenen Anfänge im frühen 15. Jahrhundert erinnert. Es dauerte Jahrhunderte, bis sich aus dem Wigbold eine Stadt im Rechtssinn entwickelt hatte. Die auf den Ausbau und die Sicherung ihrer Macht bedachten Bischöfe von Münster bremsten offenbar schon seit dem späten 15. Jahrhundert die Entwicklung Cloppenburgs zur voll ausgebildeten Stadt und hielten den Ort bis zum Ende des alten Reiches (wobei von dem

letzten bischöflichen Landesherrn keine Privilegienbestätigung bekannt ist) bewusst auf dem Status eines Wigbolds, eines Weichbilds oder Fleckens, einer „Minderstadt“.

Dagegen wandelte sich Cloppenburg im Selbstverständnis der Bürger und nachfolgend auch der kommunalen Gremien schon erheblich früher zur Stadt – aber: „Stadt ist, was im amtlichen Sprachgebrauch als Stadt bezeichnet wird“, so hat es einmal Carl Haase ausgedrückt. Und Stadt im amtlichen Sprachgebrauch war Cloppenburg endgültig erst 1820.

[Ende]